



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung der Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums zum „Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Diskotheken und diskothekenähnliche Betriebe“ bekannt?

Ja.

2. Hält die Landesregierung die darin getroffenen rechtlichen Regelungen zu einer Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen für geeignet bzw. erforderlich?

Ja.

3. Hält die Landesregierung eine Änderung, Ergänzung oder Neuregelung der in Schleswig-Holstein geltenden Rechtsvorschriften für erforderlich, um entsprechende Gesundheitsgefährdungen abzuwenden?

Welche Maßnahmen wird die Landesregierung diesbezüglich ergreifen?

Die im Erlass des niedersächsischen Umweltministeriums aufgeführten Regelungen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen sind bereits geltendes Recht in

Schleswig-Holstein. Sie sind vor allem im Bau-, Arbeitsschutz- und Immissionschutzrecht sowie im Gaststättenrecht entsprechend geregelt. Auch die im Erlass genannten technischen Regeln und Normen haben in Schleswig-Holstein Gültigkeit. Eine Änderung, Ergänzung oder Neuregelung der geltenden Rechtsvorschriften durch die Landesregierung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Jedoch wird die Landesregierung die seitens der Gesundheitsministerkonferenz vorgesehene Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe für die Prüfung der derzeitigen Situation des Schutzes der Besucherinnen und Besucher vor Diskothekenlärm unterstützen.